



Sportverein 1946 Waidhofen e.V.

Jugendordnung

Inhalt:

§ 1	Name und Mitgliedschaft	2
§ 2	Aufgaben der Vereinsjugend	2
§ 3	Organe	2
§ 4	Vereinsjugendtag	2
§ 5	Vereinsjugendleitung	3
§ 6	Abteilungsjugendleitung/Vertreter	4
§ 7	Jugendordnungsänderungen	4

Sportverein 1946 Waidhofen e.V.

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Der Verein „Sportverein 1946 Waidhofen e.V.“ erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis unter 19 Jahren, die Vereinsmitglieder sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 2 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Jugendarbeit ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 19 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der zufließenden Mittel.

§ 3 Organe

Die Organe sind:
Vereinsjugendtag
Vereinsjugendleitung

§ 4 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Zusammensetzung

Er besteht aus:

- der Vereinsjugendleitung
- allen jungen Menschen des Vereins (von 10 bis 19 Jahren)
- allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins

Kinder und Jugendliche haben ab dem 12. Lebensjahr das aktive Wahlrecht. Die Jugendvertreter müssen bei der Wahl mindestens 14, der Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende der Vereinsjugendleitung sowie die Abteilungsjugendleitungen mindestens 18 Jahre alt sein. Die Abteilungsjugendvertreter müssen bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein.

Der Vereinsjugendtag entscheidet bei Beschlüssen per offener Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Die Wahlen der einzelnen Vertreter erfolgen geheim. Es ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erreicht hat. Hat kein Kandidat die einfache Mehrheit auf sich vereinigen können, so entscheidet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit den beiden meisten Stimmzahlen. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Fällt auch hier keine Entscheidung, so zählen die Stimmen aus beiden Wahlvorgängen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Stimmenthaltungen sind nur bei Wahlen möglich.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung
- Entlastung der Vereinsjugendleitung
- Wahl der Vereinsjugendleitung, der Abteilungsjugendleitung, sowie der Abteilungsjugendvertretung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Sportverein 1946 Waidhofen e.V.

Jugendordnung

- c) Der jährliche Vereinsjugendtag findet im September statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsjugendleiter zwei Wochen vorher durch Aushang im Schaukasten des Sportheims (Mergertsmühle 3). Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses der Vereinsjugendleitung muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

§ 5 Vereinsjugendleitung

- a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
- dem Vereinsjugendleiter
 - dem stellvertretenden Vereinsjugendleiter
 - den Abteilungsjugendleitern
 - den Abteilungsjugendvertretern
 - dem ersten Vereinsvorstand
- b) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Dies sind insbesondere:
- Koordination von Freizeit- und Sportbetrieb
 - Auszeichnung von jugendlichen Sportlern
 - Weiterbildung der Jugendmitarbeiter, sowie der Jugendlichen
- c) Der Vereinsjugendleiter, sowie sein Stellvertreter werden analog §4 der Jugendordnung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abteilungsjugendleiter können in das Amt des Vereinsjugendleiters und seines Stellvertreters gewählt werden. Dem Vereinsjugendleiter und seinem Stellvertreter obliegen vor allem die Organisation und Koordination des Freizeitbetriebes.
- d) Die Abteilungsjugendleiter, sowie deren Stellvertreter werden analog §4 der Jugendordnung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Den Abteilungsjugendleitern obliegen vor allem die Organisation und Koordination des Sportbetriebes.
- e) Die Abteilungsjugendvertreter, sowie deren Stellvertreter werden analog §4 der Jugendordnung auf Dauer von einem Jahr gewählt.
- f) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied der Vereinsvorstandes
- g) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- h) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Es sollen jedoch vier Sitzungen im Jahr stattfinden, die vom Vereinsjugendleiter einzuberufen sind. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Sie entscheidet des weiteren über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages, der Satzung des Vereins und der Vorstandschaft des Vereins.

Sportverein 1946 Waidhofen e.V.

Jugendordnung

§ 6 Abteilungsjugendleitung/Vertreter

Jede in der Jugend sportlich aktive Abteilung ist berechtigt eine Abteilungsjugendleitung, sowie eine Abteilungsjugendvertretung zu wählen. Auf Antrag im Vereinsjugendtag kann für die männliche und weibliche Jugend je ein Vertreter ernannt werden.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Jugendordnung wurde am 21.01.2011 vom Vereinsjugendtag beschlossen.

Die Jugendordnung wurde am 04.02.2011 von der Mitgliederversammlung bestätigt.

1.Vorstand Werner Leib